

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG ÜBER DIE UNTERHALTUNG EINES TIERHEIMES

Auf Grund der §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 26.04.1961 (GV NW S. 190/SGV NW 202) in der zuletzt geänderten Fassung vom 16.07.1969 (GV NW S. 514) schließen

die Städte Bergkamen, Fröndenberg, Kamen, Lünen und Unna sowie die Gemeinden Bönen und Holzwickede
- nachstehend Gemeinden genannt -

mit dem Kreis Unna
- nachstehend Kreis genannt -

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

(1) Der Kreis Unna und die Gemeinden errichten und betreiben zur Aufnahme herrenloser oder in Haltung, Pflege oder Unterbringung erheblich vernachlässigter Tiere gemeinsam ein Tierheim.

(2) Dem Kreis Unna obliegt - rein organisatorisch - die Errichtung des Tierheimes sowie dessen Verwaltung unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Der Kreis Unna ist berechtigt, an dem Betrieb des Tierheimes Tierschutzvereine zu beteiligen.

(3) Zweck Errichtung des Tierheimes stellt die Stadt Unna ein geeignetes Grundstück kostenlos zur Verfügung und überträgt das Eigentum an diesem Grundstück unentgeltlich auf den Kreis.

§ 2

(1) Die Gemeinden haben sämtliche Fundtiere dem Tierheim zuzuführen, die in ihren Gewahrsam gelangen. Der Kreis verpflichtet sich zur Abnahme dieser Tiere.

(2) Im Rahmen der Kapazität können Tierbesitzer gegen Entgelt Haustiere vorübergehend im Tierheim unterbringen. Die entsprechenden Einnahmen sind ausschließlich für das Tierheim zu verwenden.

§ 3

(1) Die durch die Errichtung und den Betrieb des Tierheimes entstehenden Kosten stellt der Kreis fest. Die Gemeinden haben das Recht, die Berechnungen zur Kostenfestsetzung einzusehen.

(2) Die Kosten werden je zur Hälfte nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl (Einwohnerindex) und der Zahl der Tiere (Tierkostenindex) auf alle Gemeinden umgelegt. Bei der Berechnung wird von der Bevölkerungszahl, wie sie dem jährlichen Finanzausgleich zu Grunde liegt, und der Zahl der dem Tierheim im Berechnungsjahr aus dem jeweiligen Gemeindegebiet zugeführten Fundtiere ausgegangen.

§ 4

(1) Die Gemeinden verpflichten sich, die nach dem Finanzierungsplan für die Errichtung des Tierheimes notwendigen Mittel jeweils zu einem Drittel nach Baubeginn, nach Rohbaumaßnahmen sowie nach Schlussabrechnung bereit zu stellen.

(2) Die Bewirtschaftungskosten ermittelt der Kreis zu Beginn eines jeden Jahres für das Vorjahr. Die Gemeinden verpflichten sich, diese innerhalb von sechs Wochen nach Anforderung zu erstatten.

§ 5

(1) Diese Vereinbarung ist erstmals zum 31.12.1987 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Jahren durch eingeschriebenen Brief an den Kreis kündbar. Danach kann unter Einhaltung der gleichen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Jahres gekündigt werden. Der Kreis ist ebenfalls zur Kündigung berechtigt. In diesem Falle treffen die verbleibenden Gemeinden eine neue Regelung hinsichtlich der Verwaltung des Tierheimes.

(2) Außerdem kann die Vereinbarung für den Fall des Ausscheidens einer Gemeinde aus dem Kreisverband von dieser zum Ende des Jahres ihres Ausscheidens gekündigt werden.

(3) Eine Vermögensauseinandersetzung erfolgt im Falle einer Kündigung nicht. Bei einer Kündigung des Kreises ist dieser aber verpflichtet, das ihm von der Stadt Unna übertragene Grundstück wieder unentgeltlich an die Stadt Unna zu übertragen.

(4) Bei einer einvernehmlichen Aufhebung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgt die Auseinandersetzung des Vermögens und der Schulden gem. § 3 Abs. 2 dieser Vereinbarung.

Hinsichtlich des Grundstücks hat die Stadt Unna - sofern eine Übereignung gem. vorherigem Absatz noch nicht erfolgt ist - einen Anspruch auf Rückübereignung des Grundstücks mit den aufstehenden Gebäuden gegen eine Entschädigung des Gebäudewertes abzüglich ihres sich aus § 3 Abs. 2 dieser Vereinbarung daran ergebenden Anteils. Diese Entschädigungspflicht entfällt, wenn die aufstehenden Gebäude für die Stadt Unna nicht mehr nutzbar sind. Über die Frage der Nutzbarkeit entscheidet im Zweifel ein Sachverständiger. Diese Kosten sowie die Kosten eines evtl. erforderlichen Abbruchs gehören zu den Schulden von § 5 Abs. 4 Satz 1 dieser Vereinbarung.

§ 6

Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gem. § 24 GkG am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.